

# **Satzung der Jazz Initiative Dinslaken e.V.**

## **§ 1 – Name – Sitz – Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ‚Jazz Initiative Dinslaken‘. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag, dem 01.07.96 und endet zum 31.12.96.

## **§ 2 – Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jazz und jazz-verwandter Musik, Förderung des musikalischen Nachwuchses, Förderung und Unterstützung von Konzerten etc. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Werbung bei der Bevölkerung und durch finanzielle Unterstützung bei jazzmusikalischen Unternehmungen, die nicht aus eigenen Mitteln oder durch Zuschüsse der öffentlichen Hand getätigt werden können.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes kann er Zuwendungen, Spenden, Nachlässe nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vor.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## **§ 4 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags ist dem / der Antragsteller / in bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder durch Ausschluss.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
5. Ein Ausschluss kann durch den Verein ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

### **§ 5 – Mitgliedbeiträge**

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,00 DM jährlich. Ab dem 01.01.2002 beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 36,00 Euro jährlich. Mitgliedsbeiträge die den Mindestbeitrag übersteigen sind entsprechend in Euro umzurechnen.
2. Mit der Annahme seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung mindestens des festgesetzten Beitrages.

### **§ 6 – Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellt.
3. Ort und Zeit sind drei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand bekannt zu geben. In Fällen der Ziffer 2 besteht Versammlungspflicht innerhalb 4 Wochen nach Antrag unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladefrist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann einer anderen Person mit schriftlicher Vollmacht überlassen werden.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei in Fällen der Ziffer 2 die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder voraussetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

7. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich oder geheim erfolgen, wenn nur eines der Mitglieder dies beantragt.
9. Der Versammlungsleiter ist auch befugt, Nichtmitgliedern – sofern sie nicht gemäß Ziffer 5 bevollmächtigt sind – den Zutritt zur Versammlung zu untersagen und Personen, die Störungen verursachen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
10. Der vom Versammlungsleiter beauftragte Schriftführer verfasst eine Niederschrift über den Versammlungsverlauf, die in der nachfolgenden Versammlung verlesen werden muss und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Teilnehmer der damaligen Versammlung unterschrieben werden muss. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu beinhalten.

## **§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung / Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f) Beschlussfassung über die Verwendung von finanziellen Mitteln des Vereins für zweckgerichtete Projekte,
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des § 5.
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer und eine Ersatzperson für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen, den Rechnungsbeschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Im übrigen findet auf die Kassenprüfer § 9 Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern, die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
3. Der Schatzmeister hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 führen.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die des Stellvertreters. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister – anwesend sind bzw. an der Entscheidung mitwirken.

### **§ 10 – Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

### **§ 12 – Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.07.1996 mit Abänderung vom 09.03.1997 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 07.11.2001 geändert. Die Wirksamkeit der Änderung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dinslaken, 07.11.2001